

Eines Ehrbahren Rahts der Stadt Wißmar Wacht und Schantz-Ordnung : [... Wißmar/ den 14. Julii 1675]

[S.l.], 1675

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742271668>

Druck Freier  Zugang



14 Junii 1675.

Eines Ehrbaren Raths der Stadt
Wismar
Wacht und Schantz-
Ordnung.

Im Jahr Christi 1675.

LB C 43 1675.1 Caps. I

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle section of the page.



Extensive faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.





IX Burgermeister

stere und Rath der Stadt
Wismar/thun hiermit kundt
und zu wissen / demnach
die Nothwendigkeit gegen-
wärtiger Zeit erheischet /
daß die ehrliebende Bürger-
schafft / nebenst der Solda-
tesca, die Wachten versehen/
auch die Schancken repari-
ren muß / hiebey aber wahr-
genommen worden / wie nicht
allein die vorige und alte

Wacht-Ordnung gar in Abgang gekommen / besondern
auch allerhand neue Unordnungen eingerissen / dahero
die Nothwendigkeit erheischet / die vorige und alte Wacht-
Ordnung respective zuerneuern und zu vermehren /

Diesemnach sehen und ordnen Wir mit Beliebung
des ehrliebenden Ausschusses und der Bürger-Officirer.

1. Daß so bald von dem Worthaltenden Herrn
Burgermeister / denen Capitainen / und von diesen hins
wiederumb denen übrigen Bürger-Officirern / und so wei-
ter die Ansage geschiehet / ein jedweder Bürger / entweder
persöhnlich oder durch einen wohlbewehrten Mann sich
für seines Corporals Thüre einfinden / von dar nebenst
denen Capitainen zu dem assignirten Orthe und zwar zu
rechter Zeit (als des Winters umb 3. Uhr Nachmittags /
und des Sommers umb 7. Uhr zu Abends / bey Straffe
r. s. vor jede Stunde) verfügen / und seine Wachte treus-
lich und fleißig abwarten solle.

):(ij

2. Wäre

2. Wäre es aber sache daß ein schleuniger Lernwürde / darüber die ganze Burger-schafft und Einwohner auff einmahl sich auffmachen und zur Gegenwehre stellen müssen / und das jedesmahl beliebte Zeichen sothanen Lern anzeigen / so darff keiner für seines Corporals oder Capitains Thüre erscheinen / sondern wie einem jeden Capitain und Officirer ausserdem bekandt / an was Orth Er in solchen Begebenheiten seinen gewissen und assignirten Post habe / so mag sich ein jeder Bürger schleunigst nach demselben Poste / der Ihnen von Ihren Officirern desfalls vorher kundt gemacht / erheben / es soll auch in sothanem und schleunigen Begebungs-Fall ein jeder so stark Er aus seinem Hause auffziehen kan / erscheinen / und an seinem Poste getreue Gegenwehr leisten / oder auch ordre wohin Er weiter zugehen / erwarten / und sich darnach richten / immassen wo an einigem Poste keine Gefahr / am andern hingegen dieselbe so viel grösser befunden würde / so wäre der eine dem andern zu succurriren gehalten / und hat sich ein jeder hierin nach des Herrn Gouverneurn oder Commendanten jedesmahligen Verordnung zurichten / bis auf deren erfolg / ein jedweder auff seinem Poste beständig verbleibet.

3. Es sey nun daß in ordentlichen Wachtzügen / in welchen die Ansage geschiehet / und der Orth benahmet wird / oder auch extraordinair in welchen ein jeder seinen Post weiß / die Zusammenkunft nöthig / so soll sich ein jeder allezeit in guter Bereitschafft halten / mit guten und fertigen Geweyre / Kraut / Loth und Luntzen wohlversehen / auch die Bürger-Officirer vorer allemahl treulich darauff acht haben / alle Mängel beyzeiten.

zeiten zu corrigiren trachten / damit im Nothfall ein jeder so viel capabler sey rechtschaffene und getreue Dienste zu leisten.

4. Ein jedweder Burger/ oder der von selben zur Wachte geschicket wird/ soll die ihm vorgesezte Burgers Officirer in gebührenden ehren halten/ ihnen Folge leisten/ auch sich an denenselben mit Worten oder Wercken im geringsten nicht vergreiffen/ wiedrigen falls soll der so übertretten wird/ nach Beschaffenheit des Verbrechens ganz ernstlich gestrafft werden.

5. Auff denen Wachten soll ein Christliches und erbares Leben geführt/ alle Böllerey Hader und Zanck durchaus vermieden werden / nnd da es geschehe / daß einer wider den andern schimpfflich reden/ auff zusprechen des Bürgers Officirers sich nicht alsobald in seinen schrancken halten/ noch in geringeren Verbrechen derselbigen Straffe/ die der Bürger Officirer zu dictiren hat/ unterwerffen wolte / so soll der Officirer dasselbe dem Gerichte anzudeuten schuldig seyn / und derselbe der es verbrochen iedesmahl mit gedoppelter Straff angesehen werden.

6. Würde einer auff der Schildwache unfleißig truncken oder schlaffent gefunden/ derselbe soll ganz ernstlich und mit harter Straff beleset werden.

7. In denen ordentlichen convocationen, ist einem jeden Bürger frey/ selbst zuerscheinen/ oder an seine statt jemand zu schicken/ iedoch daß derselbe capabel sey/ sein Gewehr wohl zu gebrauchen/ und Dienste zu leisten/ wenigst über und nicht unter 20. Jahr alt/ die also geschicket werden / sind schuldig sich in ihren schrancke zu halten/

);(iij

halten/

halten / dem geseffenen Bürger mit gebührender Bescheidenheit zu begegnen / da hingegen sollen auch diese / wieder die geschickten / wenn sie nur ihre Dienste zu versehen capabel, sie seyn in oder ausser den Lehr Jahren / allen glimpffes sich gebrauchen / und also mit guter Eignigkeit in ihren Wachten sich bezeigen.

8. Alles schießens in oder ausser der Stadt bey besetzten Wachten / imgleichen wenn sie zur Wache gehen / und von der Wache abgelöset werden / soll sich ein jeder enthalten / vielmehr sein Kraut und Loth bis zu erforderender Nothwendigkeit verschahren / bey Straffe eines Reichstahl. oder der Gefängniß / so oft hierwieder wird gehandelt werden / Es sollen auch die Bürger-Officirer bey ihren Bürgerlichen Eyden und Pflichten / womit sie gemeiner Stadt verwandt / so oft hierwieder gehandelt / oder sonst andere grobe excelle begangen / es anzuz zeigen schuldig seyn / würde einiger Officirer es verschweigen / so ist er selbst zu der verwirkten Straffe gehalten.

9. Die Berther da die Bürgerwachten jedesmahl stehen / sollen sauber und rendlich gehalten auch alle unanständigkeit daselbst vermieden werden.

10. Wolte jemand sein Gewehr lösen / oder sich im schießen üben / so soll ihm Zeit und Orth dazu angewiesen / sonst alles unanständige Plaken / bey vorgeregter Straffe verboten seyn.

11. Keinmandt soll ohne Erlaubnis seines Officirers von der Wache weggehen / bey Straffe eines Reichstahl. so oft darwieder gehandelt / weniger soll jemandt seinen Post / ehe und bevor Er rechtmäßig abgelöset /

löset/ bey ernster und harter Straff verlassen/ wenn die Kunden gegangen werden / soll ein jeder dieselben gebührent anrufen und abfertigen / wie Er dazu von seinen Officirern informiret wird / und wer dazu beordert selbst die Kunden zu gehen / soll sich dazu finden lassen / und gebührende Treu und Fleiß dabey anzuwenden schuldig seyn.

12. Wenn zum Schanzen angesaget / so soll ein jeder zu rechter Zeit eine düchtige und wolgeschickte Person schicken / dieselben so gesandt / sollen den Bürger-Officirern Gehorsam leisten / treulich und ordentlich arbeiten / sich alles Muthwillens und der Unordnung / dadurch einer dem andern nur hinderlich ist / gänzlich eussern bey willkühlicher und ernstlicher Straffe.

13. Würde jemandt zur Wachte oder in den Graben / Kinder oder sonst ungeschickte Leuthe senden / die mit dem Gewehr umzugehen / oder sonst die Arbeit zuverrichten in capabel, dieselben sollen nicht angenommen / sondern zurück gesandt / und der sie geschicket mit gebührender Straff angesehen werden.

14. Wäre auch jemandt Ehehafft behindert selbst zu kommen oder jemandt zu schicken / so soll wegen der Wachte jedesmahl 10. s. wegen des Schanzens 8. s. erleget / daß Geld aber keines weges versoffen / sondern wie mit den Straffen auch damit verfahren werden.

15. Alle gering schäkige Sachen an Schimpff- und Stachelworten / oder wo sonst Unordnung passirte, hat der Bürger-Officirer nach Befindung mit 10. 12. 16. und 24. s. zu bestraffen / wie auch das versessene Wacht und Schanzen Geld zuerheben / was gröbere Verbrechen seyn /

seyñ/ da jemand wider den Bürger-Officirer mit groben
und Ehrenrührigen Worten aussühre/ sich nicht wolte
einreden noch straffen lassen/ wider seinen Officirer oder
Mitbürger sein Gewehr zückte/oder sonst bedräulich verführe/
auff der Wacht sich schüge oder sonst wider vorgeschrie-
bene Puncten handelte/ es wehre auff den Wachten oder im
Schanken / daß alles sol dem B richte angezeigt / alle
Straffen / Wachten und Schankens Geld aber / es falle
- bey den Bürgern oder heym Gerichte/ soll anders nicht
als zu Erkauffung guten Gewehrs / absonderlich guten
Morgensternen und Picquen angewandt/ und damit sich
keiner zu beschwehren / als ob er für einen andern hätte
schildern müssen / so soll das Geld daß die Corporals
samlen / auch in denen Corporalschafften bleiben/ und
in Austheilung des Gewehrs/ auf die Treuen und Fleißi-
gen für einem andern reflectiret werden.

16. Nach erforderender Nothturfft soll diese Ver-
ordnung extendiret / erweitert und geändert werden.

Actum Wismar / den 14. Julii

1675.





Einnach bey der in Druck
gegebenen Wacht-Ordnung die
ehrliebende Bürgerschaftt erin-
nert / daß ihre Pflicht zu Be-
setzung der innern Werke sich ab-
lein erstreckte / welches sie nicht allein beständig
hergebracht sondern auch allemahl bey bedungen
und noch bey Projectirung dieser Wacht-Ord-
nung erinnert hätten/ dahero begehret sothanes
ihre monitum vorgemelten Wacht-Ordnung
annoeh beyzufügen. Ob nun wohl E. E. Rath
dieses ganz außér zweiffel / und dahero über-
flüßig zu seyn erachtet / es specificce bey der
Wacht-Ordnung zu beregen oder absonderliche
declaration davon zuertheilen / zumahln / sich
Einmandt finden wird der dieses in Zweifel
ziehen solte / weil aber dennoch die ehrliebende
Bürgerschaftt darauf urgiret / so erkläret E. E.
Rath Krafft dieses / die im Druck gegebene
Wacht-Ordnung dahin / daß es gar die Mei-
nung nicht habe der ehrliebenden Bürgerschaftt
etwas

etwas Neues oder ungewohntes auffzuladen/
besondern / daß die Ordnung in allen ihren
Puncten und Clausulen sich weiter nicht als auf
die innersten Werke dero Corpus de guardien
und dero Buden erstreckt / wes fals denn die-
ses Decretum auf der ehrliebenden Bürger-
schafft Begehren der Wacht-Ordnung bey-
gedruckt werden soll. Decretum den 19.
Julii 1675.

Joachimus Kinkwicht/
Secretar.



ben
solte
oder
füh
rie
r im
alle
alle
nicht
uten
sich
ätte
rals
und
ifis
Bers
den.



Einnach be
gegebenen W
ehrliebende
nert / daß
setzung der in
lein erstreckte / welches sie n
hergebracht sondern auch all
und noch bey Projectirung
nung erinnere hätten/ daher
ihre monitum vorgemeiten
annoeh beyzufügen. Ob ni
dieses ganz außer zweiffel /
flüßig zu seyn erachtet /
Wacht-Ordnung zu bereger
declaration davon zuerthe
keinmandt finden wird den
ziehen sollte/ weil aber den
Bürgerschaft darauf urgir
Rath Krafft dieses/ die
Wacht-Ordnung dahin/ t
nung nicht habe der ehrliebe

Druck
nung die
ffte erin
zu Be
ke sich ab
bestendig
edungen
cht-Ord-
sothanes
Ordnung
E. Rath
ero über
e bey der
nderliche
hln / sich
Zweiffel
rliebende
ret E. E.
gegebene
die Mel
gerschaffe
etwas

